

Fischerverein 5436 Würenlos



und Umgebung

Gegründet am 22. Januar 1949

Statuten

Zweck, Name, Sitz, Haftbarkeit und Mitgliederbeitrag

Art. 1 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat zum Zweck: die Hebung der Angelfischerei in den öffentlichen Gewässern und die Beseitigung der bestehenden Übelstände und Mängel der gegenwärtigen Fischerei möglichst anzustreben.
Im Besonderen sind als Aufgaben des Vereins zu betrachten:
 - a) Die Einwirkung auf die kantonale und eidgenössische Gesetzgebung zwecks Erzielung von geordneten Zuständen im Fischereiwesen, speziell mit der fliegenden Angel im Kanton Aargau.
 - b) Die Bekämpfung der Raubfischerei mit Rücksicht auf verbotene Fangarten und die Verfolgung des Fischfrevels.
 - c) Die Beobachtung und Kontrolle des Wasserbauten hinsichtlich deren Einfluss auf die Fischerei sowie der bestehenden und neu anzulegenden Fischtreppen
 - d) Für die Vermehrung des Fischbestandes macht der Verein eventuell alljährlich einen bestimmten Einsatz von Jungfischen.
 - e) Der Verein ist bestrebt, mit Nachbarsektionen freundschaftliche Beziehungen zu pflegen.
 - f) Der Fischerverein 5436 Würenlos und Umgebung ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Name des Vereins

1. Unter dem Namen Fischerverein 5436 Würenlos und Umgebung (nachstehend) FVW genannt besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.

Art. 3 Sitz des Vereins

1. Rechtsdomizil des FVW ist 5436 Würenlos.

Art. 4 Haftbarkeit des Vereins

1. Für die Verbindlichkeit des FVW haftet ausschliesslich nur dessen Vermögen.
Eine finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 5 Mitgliederbeitrag des Vereins

1. Der jährliche Mitgliederbeitrag (Grundbeitrag) beträgt auf Antrag Fr. 80.- und gilt als Mindestbeitrag pro Mitglied. Er kann an der GV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder geändert werden.

Art. 6 Tätigkeit des Vereins

1. Der Verein ist Mitglied des kantonalen sowie des schweizerischen Fischerei-Verbandes. Deren Bestrebungen sollen uns stets als Richtlinien für unser Programm dienen.
2. Der Vorstand erledigt in seinen Sitzungen sämtliche vorkommenden Geschäfte und hält Versammlungen ab, so oft er es für notwendig erachtet. An der Generalversammlung zu Jahresbeginn erstattet der Präsident den Mitgliedern Bericht über das abgelaufene Vereinsjahr.
3. Der Vorstand hat die Kompetenz, die Delegierten an die kantonale und schweizerische Delegiertenversammlung zu delegieren. Eventuelle Kosten werden von der Vereinskasse übernommen.
4. Ehrenmitglieder können für spezielle Vereinsaufgaben an Vorstandssitzungen (ohne Stimmrecht) beigezogen werden. Sie können im Auftrag des Vorstandes das Delegationsrecht wahrnehmen (z.B. bei Vakanzen von Vorstandsmitgliedern).

Art. 7 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) Aktivmitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Veteranen
 - d) Jungfischer (Ab 14 bis 18 Jahren)

Art. 8 Mitgliedsalter

1. Als Mitglied kann dem Verein angehören, wer das 14. Altersjahr zurückgelegt hat, in gutem Rufe steht und nicht wegen Vergehen gegen die Fischerei vorbelastet ist.
2. Ehrenmitglieder mit besonderen Verdiensten werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung gewählt. Nebst Art. 6.4 Repräsentieren sie auch die Zugehörigkeit zum Verein gegen innen und aussen.

Art. 9 Aufnahmebedingungen

1. Der Vorstand überprüft die schriftliche oder mündliche Anmeldung. Als Kandidat nimmt er an allen Vereinsanlässen teil. Den freien Zutritt zum Fischerhaus erhält der Kandidat jedoch erst nach der definitiven Aufnahme durch die Generalversammlung.

Art. 10 Stimm- und Wahlrecht

1. Das Stimm- und Wahlrecht haben alle die Veteranen, Ehren-, Vorstands- und Aktivmitglieder, sowie die Jungfischer, welche das 14. Altersjahr zurückgelegt haben.

Art. 11 Jungfischer

1. Jungfischer haben bis und mit dem Jahr, in dem sie das 14. Altersjahr erreichen, einen Jahresbeitrag zu bezahlen, der von der Generalversammlung festgelegt wird. In diesem Beitrag sind auch die Abgaben für den schweizerischen und den kantonalen Verband inbegriffen.

Art. 12 Pachtungen

1. Der Verein ist ermächtigt, Pachtungen zu erwerben, um den Mitgliedern eine freiere Ausübung des Anglersportes zu ermöglichen.
 - a) Der Vorstand ist ermächtigt, die Gastkarten der Reviere zuzuteilen, gemäss Warteliste.
 - b) Die Zugeteilten Gastkarten der Reviere 21 und 22 der Pachtvereinigung, die nicht an Vereinsmitglieder verkauft werden können, muss die Vereinskasse übernehmen.

Art. 13 Vergehen und Pflichten

1. Mitglieder, die wegen Vergehen gegen die Fischereigesetze bestraft werden oder den Verein auf irgendwelche Art schädigen, müssen vom Verein ausgeschlossen werden.
2. Mitglieder, welche während der Dauer eines Fischerjahres, d.h. vom 01. Januar bis 31. Dezember, nicht mindestens die unten aufgeführten Pflichten erfüllen, verlieren ihr Anrecht zur Benutzung des Fischerhauses.
 - a) an der Jahresversammlung teilnehmen
 - b) an mind. einem Arbeitstag am Fischerhaus mithelfen
 - c) Einsätze am Tag am Wasser gemäss Sonderregelung
 - d) Sonderregelung Tag am Wasser:
Hat die GV die Durchführung des Tag am Wasser beschlossen, verpflichtet sich jedes Aktivmitglied zur Mithilfe an mindestens 2 Tagen
(1 Vorbereitungstag und 1 Anlasstag oder 2 Anlasstage)
3. Zu allen offiziellen Anlässen muss schriftlich eingeladen werden.

Art. 14 Austritt aus dem Verein

1. Ein Austritt ist dem Vereinspräsidenten schriftlich anzuzeigen und dem Verein an der nächsten Generalversammlung mitzuteilen. Mit dem Austritt hören sämtliche Rechte an den Verein auf, leihweise oder gegen Depot abgegebene Sachen müssen zurückerstattet werden. (u.a. Schlüssel des Fischerhauses)

Art. 15 Grösse des Vereins

1. Dem Verein max. 50 Mitglieder angehören, wobei Mitglieder gemäss Art. 7.1.c (Veteranen) nicht mitzählen.

Art. 16 Veteranen

1. Veteran kann man nur auf schriftliches Verlangen und erst nach Erreichung des offiziellen AHV Rentenalter werden.
2. Veteranen fallen nicht unter die Bestimmung von Art. 15 der Vereinsstatuten. Art. 13.2 hat für diese Vereinsmitglieder nur fakultativen Charakter.
3. Im Übrigen sind die Vereinsstatuten mit allen Rechten und Pflichten massgebend.

Der Vorstand

Art. 17 Der Vorstand

1. Der Verein wählt aus seiner Mitte einen Vorstand von mindestens 5 Mitgliedern. Die Generalversammlung wählt den Präsidenten, im Übrigen konstituiert der Vorstand sich selbst. Der Vorstand wird alle 2 Jahre an der Generalversammlung bei absolutem Mehr offen oder in geheimer Abstimmung gewählt.
2. Der Präsident leitet die Vorstands- und Vereinsversammlungen. Er beruft den Vorstand zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes. In den Versammlungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Ferner hat derselbe den Verein in allen Angelegenheiten nach aussen zu vertreten.
3. Der Vize-Präsident vertritt den Präsidenten in Verhinderungsfällen.
4. Der Kassier besorgt die Kassenführung sowie den Einzug der Mitgliederbeiträge. Für ein allfälliges Manko ist er haftbar. Am 31. Dezember macht er Rechnungsabschluss und hat solchen der Generalversammlung vorzulegen. Das Kassiersamt darf und ist mit dem Präsidium nicht vereinbar!
5. Der Aktuar führt die Protokolle über die Vorstands- und die Vereinsversammlungen, die Mitgliederverzeichnisse und besorgt die Korrespondenzen.
6. Der Beisitzer unterstützt die übrigen Vorstandsmitglieder mit Rat und Tat.
7. Funktionen im Verein sind Ehrensache.

Finanzen

Art. 18 Beitrag

1. Jedes Vereinsmitglied zahlt einen Jahresbeitrag der in Art. 5 geregelt ist. Austretende Mitglieder haben den ganzen Jahresbeitrag zu bezahlen.

Art. 19 Kompetenz des Vorstandes

1. Der Vorstand hat die Kompetenz über einen Betrag von Fr. 2`000.- zu Verfügungen.
2. Für Vorstandsanlässe stehen dem Vorstand Fr. 800.- zur Verfügung.
3. Diese Beträge können an der GV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder geändert werden

Art. 20 Kassarevisoren

1. Die Revisoren werden an der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Die Ablösung muss mit einer gestaffelten Amtsdauer von 2 Jahren erfolgen. Gleichzeitig erfolgt die Wahl eines Ersatzrevisors.

Art. 21 Kassarevision

1. Die Revisoren haben die Kassa- und Buchführung zu prüfen und an der Generalversammlung Bericht zu erstatten. Sie können jederzeit eine nicht neuangemeldete Revision vornehmen.

Fischereiaufsicht

Art. 22 Fischereiaufseher

1. Der Verein hat das Vorschlagsrecht für Fischereiaufseher. Diese werden an der Generalversammlung bestimmt und der PSW zur Wahl vorgeschlagen.
Es erfolgt eine Inpflichtnahme durch die kantonale Jagd- und Fischereiverwaltung.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 23 Statuten


1. Alle auf Statutenrevision und Auflösung des Vereins bezüglichen Anträge müssen den Mitgliedern wenigstens einen Monat vorher angezeigt und durch den Vorstand beraten werden.
2. Alle Übrigen Anträge müssen dem Vorstand schriftlich und mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung überwiesen werden.
3. Über Statutenrevisionen entscheiden 2/3 der anwesenden Mitglieder.
4. Die revidierten Statuten treten mit dem Beschluss sofort in Kraft und ersetzen bisherige Statuten.

Art. 24 Auflösung des Vereins

1. Für die Auflösung des Vereins sind 2/3 der Stimmen sämtlicher Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Im Falle einer Auflösung des Vereins werden das vorhandene Vereinsvermögen sowie Akten im Gemeindearchiv Würenlos aufbewahrt bis wieder ein neuer Verein mit dem gleichen Zweck gegründet wird.

Also beschlossen an den Generalversammlungen vom 14. Januar 1983, 21. Januar 1994, 03. Februar 2012 und 14. Februar 2014.

Fischerverein
5436 Würenlos und Umgebung

Der Präsident: 
Walter Nossa

Der Aktuar: 
Michael Hauser